

Ärzttekammer Nordrhein warnt vor Eintragung in Sonderverzeichnis

Ärztin oder Arzt können dem Wunsch der nach dem „Standardtarif“ versicherten älteren Privatpatienten entsprechen, den 1,7fachen Satz bei der Festsetzung des Honorars zugrundelegen. Hierzu bedarf es jedoch nicht der vom Verband der Privaten Krankenversicherung in einer Anfrage an alle niedergelassenen Ärzte gewünschten schriftlichen Vereinbarung, und die Eintragung in ein entsprechendes Verzeichnis kann berufsrechtliche Folgen haben.

Im April hat sich der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) schriftlich an alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte gewandt und die Frage gestellt, ob diese sich bereit erklären, den Standardtarif für ältere Versicherte (also höchstens den 1,7fachen GOÄ-Satz für die Vergütung privatärztlicher ambulanter Leistungen) anzuwenden.

Bei einer positiven Antwort sollen diese Ärztinnen und Ärzte in ein Verzeichnis für die betreffenden Versicherten aufgenommen werden. Diese Anfrage hatte der Verband mehrfach in Inseraten, u. a. auch im Deutschen Ärzteblatt, angekündigt.

Hintergrund bzw. Anlaß für die Aktion des PKV-Verbandes ist die Einführung eines brancheneinheitlichen Standardtarifs zum 1. Juli 1994 auf der Grundlage des § 257 Abs. 2 a SGB V. Die Einführung dieses Sondertarifs, der zur Zeit von lediglich rund 1.000 Versicherten bundesweit gewählt worden ist, ist insbesondere darauf

zurückzuführen, daß Unternehmen der Privaten Krankenversicherung in der Vergangenheit offenbar versäumt haben, durch eine sachgerechte Gestaltung der Tarife für alle Versicherten und Bildung von Rücklagen sicherzustellen, daß die Versicherungsbeiträge bei gleichbleibendem Leistungsumfang auch für finanziell schwächere Privatversicherte im höheren Alter tragbar bleiben.

Unabhängig von möglichen wirtschaftlichen Motiven der privaten Versicherungswirtschaft und der sozialgesetzlichen Regelung ist die Aktion des PKV-Verbandes nach Auffassung der Ärztekammer Nordrhein wie folgt zu beurteilen:

➤ Die Eintragung der Ärztinnen und Ärzte, die sich zur Anwendung des Standardtarifs bereit erklärt haben, in ein besonderes Verzeichnis, das den Versicherten zur Verfügung gestellt wird, muß unter dem Gesichtspunkt des werbenden Charakters dieses Verzeichnisses zur Vermeidung berufsrechtlicher Maßnahmen abgelehnt werden.

➤ Es bestehen keine vertraglichen Beziehungen zwischen der Ärzteschaft und den privaten Krankenversicherungen. Die Vergütung für die privatärztliche Behandlung ist nach den Vorschriften der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) unter Beachtung der berufsrechtlichen Vorschriften bezüglich der Angemessenheit des Honorars zu bestimmen.

Der Behandlungsvertrag wird zwischen der Ärztin bzw. dem Arzt und dem Privatpatienten geschlossen, und zwar im jeweiligen Einzelfall. Individuell hat die Ärztin bzw. der Arzt das privatärztliche Honorar festzusetzen und kann dabei selbstverständlich einem etwaigen Begehren des Patienten, den Standardtarif bei der Festsetzung des Honorars zugrundelegen, im Sinne einer Honorarvereinbarung entsprechen. Hierzu bedarf es keiner schriftlichen Vereinbarung mit dem PKV-Verband!

➤ Zu beachten ist insbesondere auch, daß der Standardversicherte bei einer Selbstbeteiligung von höch-

stens 600 DM im Jahr – dieser Betrag entspricht einem Mehr an Versicherungsbeitrag von lediglich höchstens 50 DM im Monat – eine Erstattung bis zu den sogenannten Schwellenwerten erhält.

Die Ärztin bzw. der Arzt kann grundsätzlich nicht feststellen, ob der Versicherte bereits den Höchstbetrag von 600 DM erreicht hat und ob die Nichtanwendung des Standardtarifs, z. B. durch Zugrundelegung der Schwellenwerte für die Bemessung des privatärztlichen Honorars, den Versicherten tatsächlich zusätzlich finanziell belasten wird.

ÄKN

Informationsveranstaltung

Betreuung chronisch kranker Patienten - Über die Vorteile einer intensiveren Zusammenarbeit von Selbsthilfegruppen und Ärzten

Leitung: Dr. med. Arnold Schüller, Internist, Vizepräsident der Ärztekammer Nordrhein

Termin: 26. Juni 1996, 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Gebühr: 20,- DM

Ort:

Ärzttekammer Nordrhein, Tersteegenstr. 31, 40474 Düsseldorf, 1. Etage, Sitzungsraum

Veranstalter:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW, Arbeitskreis Selbsthilfegruppen und Ärzte, Ärztekammer Nordrhein

Anmeldung:

Wegen begrenzter Teilnehmerzahl ist eine schriftliche Anmeldung (bitte mit Angabe Ihrer Telefonnummer und Ihrer persönlichen Unterschrift) erforderlich.

An die:

Ärzttekammer Nordrhein, z. Hd. Frau Schindler, Tersteegenstr. 31, 40474 Düsseldorf

Inhalte:

Beratung und Betreuung des chronisch kranken Patienten durch Ärztin und Arzt / Humangenetische Beratung / Ambulanter Behindertensport - Therapieangebote außerhalb des Kassenärzdebudgets / Rehabilitationsangebote in der Suchtkrankenhilfe